

Zeitungsabo - Bravo!

An einem gemütlichen Freitag-Abend läutete es plötzlich an meiner Haustür. Kaum hatte ich die Tür geöffnet, kam der Redeschwall eines Zeitschriften-Vertreters auf mich zu: Ich müsse unbedingt das Bravo auf ein Jahr abonnieren, so günstig käme es mir nie wieder – nur €25,-- vierteljährlich.

Total überrumpelt unterschrieb ich das Bestellformular, dessen Kopie ich dann in meine Schreibtisch-Schublade legte und dort vergaß. Erst als das erste Bravo samt Zahlschein zugestellt wurde, erinnerte ich mich wieder an den Vorfall. Leider hab ich gar kein Interesse an dieser Zeitschrift, das Geld würde ich lieber für DVDs ausgeben.

Wie komme ich aus dem Schlamassel wieder raus?

AK.oberösterreich

konsumenteninfo@akooe.at

www.ak-konsumenten.info

LÖSUNG

In diesem Fall wurde dem Konsumenten eine Kopie des Bestellformulars (vermutlich mit Rücktrittsbelehrung) überreicht und er ließ die einwöchige Frist verstreichen. Allerdings hat er eine periodische Zeitschrift erworben und noch keine Vertragsurkunde per Post erhalten. Die Rücktrittsfrist hat noch nicht zu laufen begonnen, der Konsument kann noch immer seinen Vertragsrücktritt erklären (am besten per Einschreiben!). Das bereits erhaltene Bravo muss er zurückgeben.

Grundsätzlich ist man an abgeschlossene Verträge gebunden. Bei **Haustürgeschäften** hat der Konsument jedoch das Recht, **innerhalb einer Woche** schriftlich seinen **Rücktritt vom Vertrag** zu erklären. Die **Frist beginnt** erst mit der schriftlichen Belehrung über dieses Recht zu laufen. Diese ist meist auf den Bestellformularen abgedruckt.

Wird an der Haustüre eine **periodische Zeitschrift** (z.B.: monatlich, wöchentlich erscheinend) bestellt, so beginnt die Rücktrittsfrist erst dann zu laufen, wenn dem Konsumenten eine Urkunde über den Vertrag samt Rücktrittsbelehrung per Post zugestellt wurde.